



**HEMMER / WÜST / TYROLLER**

# **ZIVILPROZESSRECHT I**

**Das Prüfungswissen**

- für Studium
- und Examen

<b>§ 1 DIE GRUNDSÄTZE DES ZIVILPROZESSUALEN VERFAHRENS.....</b>	<b>1</b>
I. Bedeutung in der Fallbearbeitung.....	1
II. Dispositionsgrundsatz (= Verfügungsgrundsatz).....	1
1. Begriff.....	1
2. Ausprägungen des Dispositionsgrundsatzes im Einzelnen.....	2
a) Dispositionsgrundsatz bei Verfahrensbeginn, insbesondere Bedeutung der gestellten Anträge.....	2
b) Dispositionsgrundsatz bei Verfahrensbeendigung.....	2
c) Dispositionsgrundsatz bei Änderung des Verfahrens- gegenstandes.....	3
3. Ausnahmen vom Dispositionsgrundsatz.....	3
4. Dispositionsgrundsatz und richterliche Hinweispflicht.....	3
III. Verhandlungsgrundsatz (oder Beibringungsgrundsatz).....	4
1. Begriff.....	4
2. Bedeutung des Verhandlungsgrundsatzes im Einzelnen.....	4
a) Tatsachenvortrag.....	4
b) Tatsachenbeweis.....	5
3. Ausnahmen vom Verhandlungsgrundsatz.....	5
a) Ausnahmen hinsichtlich Tatsachenvortrag und Tatsachenbeweis.....	5
b) Ausnahmen hinsichtlich Tatsachenbeweis.....	5
4. Verhandlungsgrundsatz und richterliche Hinweispflicht.....	5
5. Verhandlungsgrundsatz und Wahrheitspflicht der Parteien.....	6
a) Wahrheitspflicht im Allgemeinen.....	6
b) Lehre von der allgemeinen prozessualen Aufklärungspflicht.....	6
6. Verhandlungsgrundsatz und Prüfung von Amts wegen.....	7
IV. Sonstige Verfahrensgrundsätze.....	7
1. Anspruch auf rechtliches Gehör.....	7
2. Grundsatz der Mündlichkeit.....	9
3. Grundsatz der Unmittelbarkeit.....	10
4. Grundsatz der Öffentlichkeit.....	10
5. Beschleunigungsgrundsatz (= Konzentrationsmaxime).....	11
 <b>§ 2 DER ABLAUF DES VERFAHRENS IM ÜBERBLICK.....</b>	 <b>12</b>
I. Vorüberlegungen des Klägers.....	12
1. Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe.....	12
2. Besondere Verfahrensarten.....	12
II. Erhebung der Klage.....	13
1. Grundformen des Rechtsschutzes.....	13
a) Leistungsklage.....	13
b) Feststellungsklage.....	13
c) Gestaltungsklage.....	14
2. Einreichung der Klageschrift.....	16
a) Muss-Inhalt.....	16
aa) Bezeichnung der Parteien, § 253 II Nr. 1 ZPO.....	16
bb) Bezeichnung des Gerichts, § 253 II Nr. 1 ZPO.....	16
cc) Bestimmter Antrag, § 253 II Nr. 2 ZPO.....	16
dd) Ausnahmen von dem Erfordernis eines bestimmten Antrags.....	17
ee) Bestimmte Angabe des Anspruchsgrundes, § 253 II Nr. 2 ZPO.....	18
ff) Unterschrift.....	19
b) Soll-Inhalt.....	21
3. Zustellung der Klageschrift.....	21
4. Bedeutung von Anhängigkeit und Rechtshängigkeit.....	22
a) Materiell-rechtliche Wirkungen der Rechtshängigkeit.....	22
b) Prozessrechtliche Wirkungen der Rechtshängigkeit.....	24
aa) Prozesshindernis, § 261 III Nr. 1 ZPO.....	24
bb) Fortdauer der Zuständigkeit, § 261 III Nr. 2 ZPO.....	24

III. Streitgegenstand.....	24
1. Bedeutung des Streitgegenstandes in der Fallbearbeitung.....	25
2. Bestimmung des Streitgegenstandes .....	25
a) Bei Leistungsklagen und Gestaltungsklagen .....	25
b) Besonderheit bei Feststellungsklagen .....	27
IV. Vorbereitung des Haupttermins.....	27
1. Früher erster Termin, § 275 ZPO.....	28
2. Schriftliches Vorverfahren, § 276 ZPO .....	28
V. Haupttermin .....	28
1. Güteverhandlung.....	28
2. Aufruf zur Sache und mündliche Verhandlung, §§ 220 I, 279 ZPO.....	29
3. Streitige Verhandlung und anschließende Beweisaufnahme, § 279 II ZPO .....	29
4. Entscheidungsreife.....	29
VI. Entscheidung, Rechtsbehelfe und Zwangsvollstreckung.....	30
1. Entscheidung .....	30
2. Rechtsbehelfe .....	31
3. Zwangsvollstreckung.....	31

### § 3 DIE ZULÄSSIGKEIT DER KLAGE ..... 32

I. Allgemeines .....	32
1. Unterscheidung zwischen „echten“ und „unechten“ Prozessvoraussetzungen.....	32
2. Unterscheidung zwischen Prozessvoraussetzungen und Prozesshindernissen.....	32
3. Prüfung der Zulässigkeit .....	33
a) Prüfungsreihenfolge innerhalb der Prozessvoraussetzungen .....	33
b) Prüfungsvorrang der Prozessvoraussetzungen?.....	33
c) Entscheidung über die Zulässigkeit .....	34
II. Gerichtsbezogene Prozessvoraussetzungen .....	34
1. Deutsche Gerichtsbarkeit.....	34
2. Eröffnung des ordentlichen Rechtsweges in Zivilsachen .....	34
3. Zuständigkeit des Gerichts .....	35
a) Sachliche Zuständigkeit .....	35
b) Örtliche Zuständigkeit .....	36
aa) Allgemeines.....	36
bb) Einige wichtige Gerichtsstände im Einzelnen .....	37
cc) Verweisung nach § 281 ZPO .....	40
dd) Fall zur örtlichen Zuständigkeit .....	40
c) Funktionelle Zuständigkeit.....	41
d) Instanzielle Zuständigkeit.....	42
e) Sonderproblem: gewillkürte Zuständigkeit (§ 38 ZPO) und rügelose Verhandlung (§ 39 ZPO) .....	42
aa) Gewillkürte Zuständigkeit – Prorogation, § 38 ZPO.....	42
bb) Zuständigkeit infolge rügelosen Einlassens.....	43
III. Parteibezogene Prozessvoraussetzungen .....	45
1. Parteibegriff.....	45
2. Parteifähigkeit .....	46
a) Parteifähig sind.....	46
b) Nicht parteifähig sind.....	47
aa) Firma des Einzelkaufmanns.....	47
bb) Nachlass .....	48
c) Fehlen der Parteifähigkeit .....	48
3. Prozessfähigkeit und gesetzliche Vertretung Prozessunfähiger .....	48
a) Prozessfähigkeit.....	48
b) Gesetzliche Vertretung Prozessunfähiger .....	49
4. Prozessführungsbefugnis und Prozessstandschaft.....	50
a) Prozessführungsbefugnis.....	50
b) Prozessstandschaft.....	51

aa) Gesetzliche Prozessstandschaft.....	51
bb) Gewillkürte Prozessstandschaft.....	54
5. Postulationsfähigkeit.....	56
IV. Streitgegenstandsbezogene Prozessvoraussetzungen.....	57
1. Wirksame und ordnungsgemäße Klageerhebung.....	57
2. Vorrang eines Einigungsversuchs vor einer Gütestelle – Das sog. „Schlichtungsverfahren“.....	58
3. Fehlende anderweitige Rechtshängigkeit.....	59
4. Fehlende rechtskräftige Entscheidung.....	60
5. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis.....	60
V. Besondere Prozessvoraussetzungen.....	60
1. Feststellungsklage, § 256 I ZPO.....	60
2. Klage auf zukünftige Leistung, §§ 257 - 259 ZPO.....	61

**§ 4 DIE PROZESSFÜHRUNGSMÖGLICHKEITEN DER PARTEIEN.....63**

I. Lehre von den Prozesshandlungen.....	63
1. Begriff.....	63
2. Arten.....	63
a) Bewirkungs- und Erwirkungshandlungen.....	63
b) Prozess- und Sachanträge.....	63
c) Prozessverträge.....	64
3. Anwendbare Vorschriften.....	64
a) Prozesshandlungsvoraussetzungen.....	64
b) Bedingungen und Befristungen.....	64
c) Anfechtung, Widerruf, Rücknahme.....	65
II. Prozessbeendigende Prozesshandlungen.....	66
1. Klagerücknahme gem. § 269 ZPO.....	66
a) Einführung.....	66
b) Voraussetzungen einer wirksamen Klagerücknahme.....	66
aa) Wirksame Erklärung der Klagerücknahme durch den Kläger.....	67
bb) Wirksame Erklärung der Einwilligung durch den Beklagten.....	68
c) Wirkungen einer wirksamen Klagerücknahme.....	68
aa) Prozessrechtliche Wirkungen.....	68
bb) Zulässigkeit einer erneuten Klage.....	69
cc) Materiell-rechtliche Wirkungen.....	70
dd) Streit über die Wirksamkeit der Klagerücknahme.....	70
d) Klagerücknahmeversprechen.....	71
2. Anerkenntnis, § 307 ZPO.....	71
a) Einführung.....	71
b) Voraussetzungen für den Erlass eines Anerkenntnisurteils.....	72
aa) Wirksame Erklärung des Anerkenntnisses durch den Beklagten.....	72
bb) Erfüllung der Prozessvoraussetzungen.....	73
cc) Erlass von Amts wegen.....	73
c) Wirkungen des Anerkenntnisurteils.....	73
3. Verzicht, § 306 ZPO.....	74
a) Einführung.....	74
b) Voraussetzungen für den Erlass eines Verzichtsurteils.....	75
aa) Wirksame Erklärung des Verzichts durch den Kläger.....	75
bb) Erfüllung der Prozessvoraussetzungen.....	75
cc) Antrag des Beklagten.....	75
c) Wirkungen des Verzichtsurteils.....	75
4. Übereinstimmende beiderseitige Erledigterklärung, § 91a ZPO.....	76
a) Einführung.....	76
b) Wirksamkeitsvoraussetzungen.....	77
aa) Wirksame übereinstimmende Erledigterklärung.....	77
bb) Tatsächliche Erledigung der Hauptsache?.....	78
c) Wirkungen der Entscheidung.....	79
aa) Entscheidung.....	79
bb) Wirkungen.....	80
d) Rechtsnatur.....	80

5. Prozessvergleich .....	81
a) Einführung .....	81
b) Rechtsnatur .....	81
c) Parteien und Inhalt des Prozessvergleichs .....	82
d) Wirksamkeitsvoraussetzungen .....	82
aa) Materiell-rechtliche Voraussetzungen .....	82
bb) Prozessrechtliche Voraussetzungen .....	83
cc) Widerrufsvorbehalt .....	83
e) Wirkungen .....	84
f) Unwirksame Prozessvergleiche .....	84
g) Klagerücknahmeversprechen .....	85
III. Prozesshandlungen, die den Streitgegenstand betreffen .....	86
1. Klagehäufung .....	86
a) Objektive Klagehäufung, § 260 ZPO .....	86
aa) Begriff .....	86
bb) Entstehung .....	87
cc) Arten .....	87
dd) Verbindungsvoraussetzungen .....	88
ee) Zulässigkeitsprüfung und Rechtsfolgen .....	89
b) Subjektive Klagehäufung .....	90
2. Klageänderung .....	90
a) Einführung .....	90
b) Voraussetzungen einer wirksamen Klageänderung .....	91
aa) Wirksame Erklärung der Klageänderung .....	91
bb) Vorliegen einer Klageänderung .....	91
cc) Einwilligung des Beklagten oder Sachdienlichkeit .....	93
c) Streit über die Zulässigkeit der Klageänderung .....	94
3. Einseitige Erledigterklärung .....	94
a) Einführung .....	94
b) Vom Gericht durchzuführende Prüfung .....	97
aa) Zulässigkeit der geänderten Klage .....	97
bb) Begründetheit der Erledigungsfeststellungsklage .....	98
c) Wirkung der Entscheidung .....	105
aa) Begründetheit .....	105
bb) Unbegründetheit .....	105
IV. Prozesshandlungen, die der selbstständigen und unselbstständigen Verteidigung des Beklagten dienen .....	107
1. Überblick über die Verteidigungsmöglichkeiten des Beklagten .....	107
2. Prozessaufrechnung .....	107
a) Einführung .....	107
b) Prozessaufrechnung in der Fallbearbeitung .....	108
c) Rechtshängigkeit der Aufrechnungsforderung? .....	110
d) Rechtskraftwirkung, § 322 II ZPO .....	110
e) Unterschiedliche Entscheidungsreife von Haupt- und Aufrechnungsforderung .....	111
f) Aufrechnung und Rechtsweg .....	111
3. Widerklage .....	112
a) Einführung .....	112
b) Zulässigkeit der Widerklage .....	113
aa) Besonderer Gerichtsstand .....	113
bb) Prozessuale Bedeutung der Konnexität .....	114
cc) Rechtshängigkeit der (Haupt)Klage .....	115
dd) Zuständigkeitsbegründung durch rügelose Einlassung .....	115
ee) Parteiidentität .....	115
ff) Verbindungsverbot .....	115
c) Besondere Fälle der Widerklage .....	117
aa) Aufrechnung und Widerklage .....	117
bb) Possessorische Klage und petitorische Widerklage .....	117
cc) Eventualwiderklage .....	118
dd) Sachliche Zuständigkeit bei Widerklage .....	118

V. Sanktionen bei mangelnder Prozessführung .....	122
1. Versäumnisverfahren .....	122
a) Versäumnisverfahren gegen den Beklagten .....	122
aa) Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils .....	123
bb) Säumnis des Beklagten .....	123
cc) Zulässigkeit der Klage .....	126
dd) Schlüssigkeit der Klage, § 331 II HS 1 ZPO .....	127
b) Wirkung der Entscheidungen des Gerichts .....	128
aa) Zurückweisung des Antrags durch Beschluss .....	128
bb) Vertagung der Verhandlung .....	129
cc) Abweisung der Klage durch Prozess- oder Sachurteil .....	129
dd) Versäumnisurteil .....	129
c) Einspruch gegen Versäumnisurteil .....	129
aa) Zulässigkeit des Einspruchs .....	130
bb) Wirkung der Entscheidungen des Gerichts .....	135
cc) Zweites Versäumnisurteil .....	137
d) Sonstige Säumnisverfahren .....	141
aa) Versäumnisverfahren gegen den Kläger .....	141
bb) Versäumnisverfahren gegen den Beklagten im schriftlichen Vorverfahren, § 331 III ZPO .....	142
cc) Entscheidung nach Lage der Akten, § 331a ZPO .....	143
dd) Verfahren bei Säumnis beider Parteien .....	144
2. Präklusion .....	144
a) Einführung .....	144
b) Tatbestände des § 296 ZPO .....	145
aa) § 296 I ZPO .....	145
bb) § 296 II ZPO .....	147
cc) § 296 III ZPO .....	147
c) Sonderproblem: Sog. „Flucht in die Säumnis- bzw. Widerklage“ .....	148

## § 5 DIE BETEILIGUNG MEHRERER AM RECHTSSTREIT ..... 149

I. Streitgenossenschaft .....	149
1. Einfache Streitgenossenschaft .....	149
a) Entstehung .....	149
b) Zulässigkeitsvoraussetzungen .....	150
aa) §§ 59, 60 ZPO .....	150
bb) § 260 ZPO .....	151
c) Rechtsfolgen .....	152
aa) Getrennte Verhandlung .....	152
bb) Gemeinsame Verhandlung .....	152
2. Notwendige Streitgenossenschaft .....	153
a) Materiell-rechtlich notwendige Streitgenossenschaft, § 62 I Alt. 2 ZPO .....	154
aa) Aktivprozesse mehrerer Berechtigter .....	154
bb) Passivprozesse gegen mehrere Verpflichtete .....	155
cc) Gestaltungsklagen .....	156
b) Prozessrechtlich notwendige Streitgenossenschaft, § 62 I Alt. 1 ZPO .....	157
aa) Rechtskrafterstreckung bei aufeinander folgenden Prozessen .....	157
bb) Unteilbarkeit des Streitgegenstands .....	157
c) Wirkungen der notwendigen Streitgenossenschaft .....	158
aa) Gesetzliche Regelung .....	159
bb) Weitere Einschränkungen der Selbstständigkeit .....	159
II. Parteiänderung .....	161
1. Einführung .....	161
2. Gewillkürter Parteiwechsel .....	161
a) Voraussetzungen .....	161
b) Prozessuale Folgen .....	164
3. Gewillkürte Parteierweiterung .....	164
a) Voraussetzungen .....	164
b) Prozessuale Folgen .....	165
4. Gesetzlich geregelte Fälle der Parteiänderung .....	165

III. Nebenparteien .....	166
1. Nebenintervention .....	166
a) Einführung .....	166
b) Zulässigkeitsvoraussetzungen .....	166
c) Stellung des Nebenintervenienten .....	167
d) Nebeninterventionswirkung .....	168
2. Streitverkündung .....	169
<b>§ 6 TATSACHENVORTRAG UND BEWEIS .....</b>	<b>171</b>
I. Darlegungslast .....	171
II. Beweisbedürftigkeit .....	171
1. Entscheidungserhebliche Tatsachen .....	171
2. Bestrittene Tatsachen .....	171
a) Zugestandene Tatsachen .....	172
b) Qualifiziertes Bestreiten .....	172
c) Schlichtes Bestreiten .....	172
3. Offenkundige Tatsachen .....	172
III. Beweisführungslast .....	173
IV. Beweiserhebung .....	173
1. Beweisverfahren .....	173
2. Beweisarten .....	173
a) Strengbeweis .....	173
b) Freibeweis .....	173
c) Glaubhaftmachung .....	174
3. Beweismittel .....	174
a) Augenscheinsbeweis, §§ 371 - 372a ZPO .....	174
b) Zeugenbeweis, §§ 373 - 401 ZPO .....	174
c) Sachverständigenbeweis, §§ 402 - 414 ZPO .....	174
d) Urkundenbeweis, §§ 415 - 444 ZPO .....	175
e) Parteivernehmung, §§ 445 - 455 ZPO .....	175
4. Beweiswürdigung, § 286 ZPO .....	176
a) Beweismaß .....	176
b) Prinzip der freien Beweiswürdigung .....	176
c) Hauptbeweis und Gegenbeweis .....	176
d) Verwertbarkeit von unzulässigen Videoaufzeichnungen .....	176
V. Non-liquet und Feststellungslast .....	178
VI. Sonderprobleme des Beweisrechts .....	179
1. Beweislastumkehr .....	179
2. Gesetzliche Vermutungen .....	179
3. Anscheinsbeweis bzw. „prima-facie-Beweis“ .....	180
4. Vertiefungshinweise .....	180
<b>§ 7 DIE ENTSCHEIDUNG .....</b>	<b>181</b>
I. Urteil .....	181
1. Urteilsarten .....	181
2. Urteilsmodalitäten .....	183
3. Urteilswirkungen .....	183
II. Sonstige Entscheidungen .....	184
<b>§ 8 RECHTSKRAFT .....</b>	<b>185</b>
I. Einführung .....	185
II. Formelle Rechtskraft .....	186
III. Materielle Rechtskraft .....	186

1. Feststellungswirkung der materiellen Rechtskraft .....	186
a) Prozesshindernde Wirkung der materiellen Rechtskraft.....	186
b) Prozessvorgeifliche Wirkung der materiellen Rechtskraft .....	187
2. Objektive Grenzen der materiellen Rechtskraft .....	188
a) Grundregel .....	188
aa) Begrenzung der materiellen Rechtskraft auf Entscheidung über den Streitgegenstand .....	188
bb) Urteilsgründe als Hilfsmittel zur Bestimmung des Streitgegenstandes .....	190
cc) Sog. kontradiktorisches Gegenteil.....	190
dd) Rechtskraftwirkung d. klageabweisenden Versäumnisurteils.....	191
b) Ausnahmen .....	191
aa) Entscheidung über das Nichtbestehen einer aufgerechneten Gegenforderung .....	191
bb) Ausgleichszusammenhänge .....	192
c) Die Teilklage.....	193
d) Erweiterung der objektiven Grenzen der materiellen Rechtskraft .....	196
aa) Zwischenfeststellungsklage .....	196
bb) Nebenintervention und Streitverkündung .....	198
3. Subjektive Grenzen der materiellen Rechtskraft .....	198
a) Rechtskraftwirkung für und gegen die Parteien .....	199
b) Rechtskraftwirkung für und gegen die Rechtsnachfolger der Parteien .....	199
aa) Rechtsnachfolge .....	199
bb) Rechtskraftwirkung für den Rechtsnachfolger.....	199
cc) Rechtskraftwirkung gegen den Rechtsnachfolger.....	199
c) Rechtskrafterstreckung auf Dritte in sonstigen Fällen.....	202
aa) Gesetzliche Prozessstandschaft.....	202
bb) Gewillkürte Prozessstandschaft.....	202
cc) Rechtskrafterstreckung auf den Nacherben.....	202
dd) Rechtskrafterstreckung auf alle .....	202
ee) Rechtskrafterstreckung infolge materiell-rechtlicher Abhängigkeit.....	203
d) Erweiterung der subjektiven Grenzen der materiellen Rechtskraft .....	204
4. Zeitliche Grenzen der materiellen Rechtskraft.....	204

**§ 9 RECHTSBEHELFE .....205**

I. Rechtsmittel (Devolutiv- und Suspensiveffekt).....	205
1. Berufung.....	205
a) Zulässigkeit der Berufung .....	205
aa) Statthaftigkeit .....	205
bb) Form und Begründung .....	206
cc) Frist.....	207
dd) Beschwer .....	207
ee) Verzicht und Rücknahme .....	209
b) Begründetheit der Berufung .....	209
aa) Verfahren .....	209
bb) Entscheidung .....	211
c) Sonderprobleme .....	212
aa) Meistbegünstigungsprinzip .....	212
bb) Anschlussberufung.....	213
cc) Klageänderung, Aufrechnungserklärung, Widerklage, § 533 ZPO .....	213
2. Revision .....	214
a) Zulässigkeit .....	214
aa) Statthaftigkeit .....	214
bb) Zulassung der Revision; Rechtsbehelf gegen die Nicht-zulassung.....	214
cc) Form und Frist .....	215
b) Begründetheit.....	215
3. Beschwerde .....	215
a) Sofortige Beschwerde, § 567 ZPO.....	216
b) Rechtsbeschwerde, § 574 ZPO .....	216
4. Anhörungsrüge, § 321a ZPO .....	217



II. Sonstige Rechtsbehelfe (Durchbrechung der materiellen Rechtskraft) .....	218
1. Abänderungsklage .....	218
a) Einführung .....	218
b) Zulässigkeit der Abänderungsklage .....	219
aa) Gegenstand: Urteil, Vergleich oder Urkunde .....	219
bb) Behauptung einer nachträglichen, wesentlichen Veränderung .....	220
c) Begründetheit .....	220
aa) Wesentliche Veränderung der maßgeblichen Verhältnisse .....	220
bb) Nachträgliche Veränderung .....	221
d) Entscheidung .....	221
e) Verhältnis zur Vollstreckungsgegenklage .....	222
2. Wiederaufnahme des Verfahrens .....	222
3. Klage nach § 826 BGB .....	223
a) Einführung .....	223
b) Voraussetzungen .....	223
aa) Sittenwidrige Urteilserschleichung oder Urteilsausnutzung .....	223
bb) Einschränkungen .....	223
c) Bedenken .....	224
<b>§ 10 BESONDERE VERFAHRENSARTEN .....</b>	<b>225</b>
I. Mahnverfahren .....	225
1. Einführung .....	225
2. Zulässigkeit des Mahnverfahrens .....	225
3. Überblick über den Gang des Mahnverfahrens .....	225
4. Rechtshängigkeit im Mahnverfahren .....	228
II. Die Musterfeststellungsklage, §§ 606 ff. ZPO .....	229
III. Einstweilige Verfügung .....	231
1. Systematische Einordnung der einstweiligen Verfügung .....	231
2. Sinn und Zweck der einstweiligen Verfügung .....	231
3. Prüfung durch das Gericht .....	231
a) Zulässigkeit .....	231
b) Begründetheit .....	232
4. Arten der einstweiligen Verfügung .....	232
IV. Sonstige besondere Verfahrensarten .....	233
1. Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess, §§ 592 - 605a ZPO .....	233
2. Verfahren in Familiensachen, §§ 111 ff. FamFG .....	233
3. Ehesachen .....	234
4. Andere Familiensachen .....	235
a) Familienstreitsachen .....	235
b) Sonstige Familiensachen .....	235

## § 1 DIE GRUNDSÄTZE DES ZIVILPROZESSUALEN VERFAHRENS

### I. Bedeutung in der Fallbearbeitung

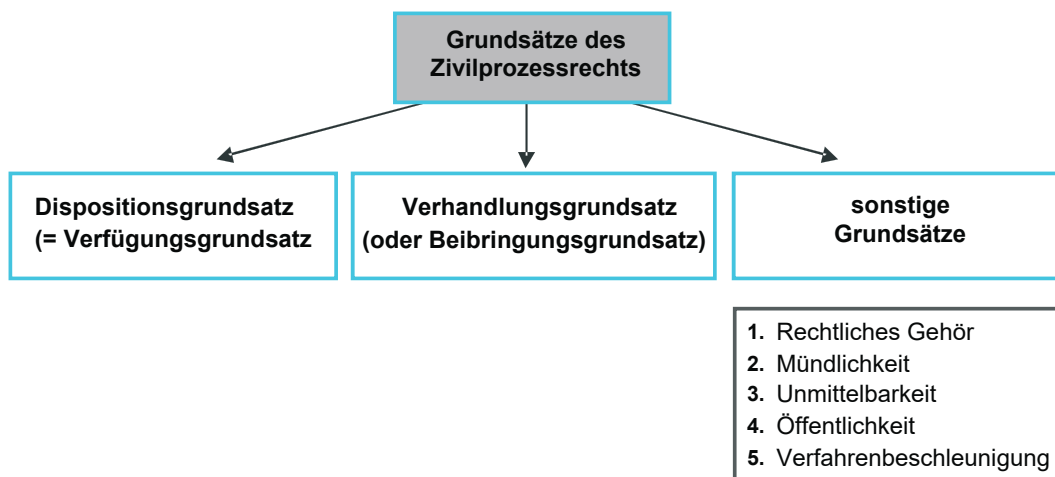
*grundlegende Wertungen erkennen*

In einer Examensklausur mit dem Thema „Die Maximen der ZPO“ kapitulierte eine Vielzahl der Kandidaten bereits beim Anblick der Aufgabenstellung.

Viele Studenten lernen Verfahrensgrundsätze nämlich lediglich auswendig oder beschäftigen sich überhaupt nicht mit ihnen, weil sie so gleich zu den „eentlichen“ Problemen vordringen wollen.

In den Verfahrensgrundsätzen kommen jedoch in allgemeiner Form diejenigen Wertungen zum Ausdruck, die den einzelnen Verfahrensvorschriften zugrunde liegen.

**hemmer-Methode: Die Lösung einer Vielzahl der „eentlichen“ Probleme lässt sich so auf die allgemeinen Verfahrensgrundsätze zurückführen.**



**hemmer-Methode: Beschäftigen Sie sich zunächst mit den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen. Erlernen Sie dann die „eentlichen“ Probleme nicht isoliert, sondern behalten Sie immer den Zusammenhang mit dem jeweiligen allgemeinen Grundsatz im Auge!**

**Nur wer es versteht, auch unbekannte Probleme mit Hilfe allgemeiner Grundsätze einer Lösung zuzuführen, schreibt die gute Klausur! Er muss auch vor Themenklausuren keine Angst haben, weil ihm mehr einfällt als die bloß auswendig gelernte Definition für die eine oder andere „Maxime der ZPO“!**

### II. Dispositionsgrundsatz (= Verfügungsgrundsatz)

#### 1. Begriff

*Parteiherrschaft*

Im zivilprozessualen Verfahren ist es grundsätzlich Sache der Parteien, das Verfahren zu beginnen, es zu beenden und den Gegenstand eines begonnenen Verfahrens zu verändern - sog. Herrschaft der Parteien über den Verfahrensgegenstand, also Herrschaft über den Rechtsstreit im Ganzen.

„Prozessuales Pendant zur Privatautonomie“

Dieser für den Zivilprozess charakteristische Grundsatz wird als Dispositionsgrundsatz bezeichnet und stellt letztlich die prozessuale Seite der Privatautonomie dar:

So wie die materielle Rechtsordnung es dem Einzelnen gestattet, seine privatrechtlichen Beziehungen durch Vereinbarung mit anderen zu regeln, überlässt sie es dem Einzelnen, seine privaten Rechte entweder durchzusetzen oder hierauf zu verzichten.

Gegensatz:  
Offizialgrundsatz

Den Gegensatz zum Dispositionsgrundsatz, verstanden als Herrschaft der Parteien über den Verfahrensgegenstand, bildet der Offizialgrundsatz, verstanden als Herrschaft des Staates über den Verfahrensgegenstand. Der Offizialgrundsatz gilt im Strafprozess, § 152 I StPO. Das Anklage„monopol“ liegt beim Staat.

3

## 2. Ausprägungen des Dispositionsgrundsatzes im Einzelnen

### a) Dispositionsgrundsatz bei Verfahrensbeginn, insbesondere Bedeutung der gestellten Anträge

Verfahrensbeginn

Grundsätzlich obliegt es dem Einzelnen, ein Verfahren zu beginnen. Dies geschieht in der Regel durch Erhebung einer Klage („keine Klage ohne Kläger“).<sup>1</sup>

4

Streitgegenstand

Durch Stellung eines bestimmten Antrags sowie durch die bestimmte Angabe des Grundes des erhobenen Anspruchs in der Klageschrift, § 253 II Nr. 2 ZPO, bestimmt die klagende Partei den Gegenstand des Verfahrens, den sog. Streitgegenstand.<sup>2</sup>

5

Bindung an den Antrag

Der gestellte Antrag ist für das weitere Verfahren von erheblicher Bedeutung. Das Gericht ist an den Antrag gebunden, § 308 I ZPO. Dies bedeutet, dass das Gericht weder über den Antrag hinausgehen noch etwas qualitativ anderes als beantragt zusprechen oder aberkennen darf. Das Gericht darf lediglich hinter dem gestellten Antrag zurückbleiben.

6

Antragsmaxime in Rechtsmittelverfahren

Der gestellte Antrag und damit der Dispositionsgrundsatz haben auch im Rechtsmittelverfahren Bedeutung: So ist in der Rechtsmittelbegründung ein bestimmter Antrag zu stellen, §§ 520 III S. 2 Nr. 1, 551 III S. 1 Nr. 1 ZPO. Auch im Rechtsmittelverfahren ist das Gericht an die gestellten Anträge gebunden, §§ 528 S. 1, 557 I ZPO.

7

### b) Dispositionsgrundsatz bei Verfahrensbeendigung

Verfahrensbeendigung

Auch die Möglichkeit der Parteien, ein bereits begonnenes Verfahren vor Erlass eines Urteils zu beenden, ist Ausdruck der Dispositionsmaxime.

8

Der Prozess kann vor Erlass eines Urteils durch Klagerücknahme, beiderseitige Erledigterklärung sowie durch einen Prozessvergleich beendet werden.<sup>3</sup> Diese Rechtsinstitute bilden ein System, das es gestattet, die unterschiedlichen Interessen der Parteien an der Beendigung bzw. am Fortgang des Verfahrens angemessen zum Ausgleich zu bringen.

1 Vgl. dazu Rn. 60 ff.

2 Vgl. dazu Rn. 117 ff.

3 Vgl. dazu Rn. 255 ff.

**hemmer-Methode: Beachten Sie, dass Anerkenntnis und Verzicht das Verfahren nicht beenden. In diesen Fällen ergeht jeweils ein Sachurteil, nämlich ein Verzichtsurteil gem. § 306 ZPO oder ein Anerkenntnisurteil gem. § 307 ZPO.**

### c) Dispositionsgrundsatz bei Änderung des Verfahrensgegenstandes

*Änderung des Streitgegenstandes*

Unter bestimmten Voraussetzungen hat die klagende Partei die Möglichkeit, den von ihr in der Klageschrift bestimmten Streitgegenstand während des Verfahrens zu ändern.<sup>4</sup> Auch dies ist Ausdruck des Dispositionsgrundsatzes.

9

### 3. Ausnahmen vom Dispositionsgrundsatz

*Ausnahmen*

Die sehr seltenen Ausnahmen vom Dispositionsgrundsatz betreffen im Wesentlichen die Befugnis des Gerichts, in seiner Entscheidung auch über die gestellten Anträge hinauszugehen:

10

In den Fällen der §§ 308 II, 308a I S. 1, 708 f., 721 I S. 1 ZPO trifft das Gericht von Amts wegen eine Entscheidung, ohne dass es eines entsprechenden Antrags bedarf.

Daneben ist der Dispositionsgrundsatz auch dort eingeschränkt, wo der Wille der Parteien dem öffentlichen Interesse unterzuordnen ist. Dies ist z.B. im Ehe- und Kindschaftsrecht der Fall, welches aber seit dem 01.09.2009 nicht mehr in der ZPO, sondern im FamFG geregelt ist.<sup>5</sup>

### 4. Dispositionsgrundsatz und richterliche Hinweispflicht

*Hinweispflicht des Gerichts*

Das Gericht muss auf die Stellung sachdienlicher Anträge hinwirken und auf übersehene rechtliche Gesichtspunkte hinweisen, § 139 ZPO.

11

*Grundsatz des rechtlichen Gehörs*

Diese richterliche Hinweispflicht soll sicherstellen, dass Gesetz und Recht verwirklicht werden und stellt eine Ausprägung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs dar. Kommt das Gericht seiner Hinweispflicht nicht nach, so kann dies zur Aufhebung des Urteils führen.

12

*Grenze:  
Dispositionsgrundsatz*

Bei der Bestimmung der Reichweite der richterlichen Hinweispflicht muss aber der Dispositionsgrundsatz berücksichtigt werden, der durch die richterliche Hinweispflicht nicht eingeschränkt wird.

13

*richterliche Neutralität*

Maßstab für die im Einzelfall schwierige Abgrenzung ist die Verpflichtung des Richters zur Neutralität. Parteilichkeit führt zur Befangenheit nach § 42 II ZPO.

14

Das Gericht muss einen Hinweis geben, wenn es erkennt, dass eine Partei das offensichtlich angestrebte Ziel mit dem gewählten Weg nicht erreichen kann. Das Gericht darf hingegen keinen Hinweis geben, durch den einer Partei erst ein für sie günstiges Ziel aufgezeigt wird.<sup>6</sup>

**Bsp.:** Das Gericht muss den Kläger auf die Möglichkeit einer Klagerücknahme hinweisen, wenn die Klage nach seiner Überzeugung keine Aussicht auf Erfolg hat. Kommt das Gericht hingegen zu dem Ergebnis, dass der Kläger mehr beanspruchen kann, als er mit seiner Klage geltend macht, so darf es keine Erweiterung des Klageantrags anregen.

4 Vgl. dazu Rn. 328 ff.

5 Einen Fall der Verfahrenseröffnung von Amts wegen beinhalten z.B. die § 1316 BGB, § 631 III ZPO.

6 Jauernig, § 25 VII 7.

keine Bindung an richterlichen Hinweis

Dass der Dispositionsgrundsatz durch die richterliche Hinweispflicht nicht angetastet wird, bedeutet schließlich auch, dass es den Parteien freisteht, ob sie einem richterlichen Hinweis nachkommen wollen.

15

**hemmer-Methode: Das Spannungsverhältnis von richterlicher Hinweis- und Neutralitätspflicht kann i.R.e. Ablehnungsantrags gegen den Richter wegen Besorgnis der Befangenheit Prüfungsgegenstand sein. Verschaffen Sie sich einen kurzen Überblick über die §§ 41 ff. ZPO. Zentrale Vorschrift für die Begründetheit des Antrags ist § 42 II ZPO.**

### III. Verhandlungsgrundsatz (oder Beibringungsgrundsatz)

#### 1. Begriff

Beibringung des Tatsachenmaterials durch Parteien

Im Zivilprozess ist es grundsätzlich Sache der Parteien, diejenigen Tatsachen vorzutragen und zu beweisen, die das Gericht seiner Entscheidung zugrunde legen soll - entsprechend dem römisch-rechtlichen Grundsatz: „Da mihi facta, dabo tibi ius“ - sog. Herrschaft der Parteien über das Verfahren. Dieser das zivilprozessuale Verfahren prägende Grundsatz wird als Verhandlungsgrundsatz oder Beibringungsgrundsatz bezeichnet.

16

**hemmer-Methode: Rechtsausführungen „schuldet“ der Kläger nicht. Denn das Recht kennt das Gericht („jura novit curia“).<sup>7</sup>**

Gegensatz:  
Untersuchungsgrundsatz im Straf- und Verwaltungsverfahren

Den Gegensatz zum Verhandlungsgrundsatz bildet der Untersuchungsgrundsatz (oder Amtsermittlungsgrundsatz), unter dessen Geltung es dem Gericht obliegt, für die Beschaffung und den Beweis der entscheidungserheblichen Tatsachen zu sorgen.

17

Der Untersuchungsgrundsatz gilt beispielsweise im Strafprozess, §§ 155 II, 244 II StPO, im Verwaltungsverfahren, § 86 I VwGO und im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren, § 83 I S. 1 ArbGG.

**hemmer-Methode: Lernen Sie in Zusammenhängen! Sehen Sie die für eine Verfahrensart geltenden Verfahrensgrundsätze nicht isoliert, sondern behalten Sie stets den in einer anderen Verfahrensart geltenden gegenteiligen Grundsatz und den Grund für die bestehenden Unterschiede im Auge: Der Untersuchungsgrundsatz gilt, wenn an der Sachenaufklärung ein öffentliches Interesse besteht.**

#### 2. Bedeutung des Verhandlungsgrundsatzes im Einzelnen

##### a) Tatsachenvortrag

Darlegungslast

Unter Geltung des Verhandlungsgrundsatzes darf das Gericht nur die von den Parteien vorgetragenen Tatsachen bei seiner Entscheidung berücksichtigen. Daraus folgt, dass die Parteien sämtliche ihnen günstige Umstände in der mündlichen Verhandlung vorlegen müssen - sog. Darlegungslast.

18

**hemmer-Methode: Privates Wissen darf der Richter- anders als u.U. der Staatsanwalt – nicht verwerten! Eine Ausnahme macht § 291 ZPO bei den offenkundigen Tatsachen.**

Von den Tatsachen zu unterscheiden sind die Rechtsnormen und die sog. Erfahrungssätze, für die der Verhandlungsgrundsatz nicht gilt.

### b) Tatsachenbeweis

*Beweislast*

Die Parteien bestimmen unter Geltung des Verhandlungsgrundsatzes auch, welche der von ihnen vorgetragene(n) Tatsachen von der jeweils beweisbelasteten Partei bewiesen werden müssen. An dieser Stelle soll der Hinweis genügen, dass nur die zwischen den Parteien streitigen Tatsachen bewiesen werden müssen, vgl. Rn. 492.

19

Den Parteien obliegt es ferner, die zum Beweis der strittigen Tatsachen dienenden Beweismittel zu benennen.

## 3. Ausnahmen vom Verhandlungsgrundsatz

### a) Ausnahmen hinsichtlich Tatsachenvortrag und Tatsachenbeweis

*familienrechtliche Streitigkeiten*

Insbesondere in familienrechtlichen Rechtsstreitigkeiten, die seit dem 01.09.2009 nicht mehr in der ZPO, sondern im FamFG geregelt sind, kann der Verhandlungsgrundsatz sowohl hinsichtlich des Tatsachenvortrags als auch hinsichtlich des Tatsachenbeweises durch den Untersuchungsgrundsatz ersetzt werden, §§ 127, 113 IV, 177 I FamFG.

20

Der Gesetzgeber hat der Ermittlung von Tatsachen in diesen Verfahren ein besonderes öffentliches Interesse beigemessen.

### b) Ausnahmen hinsichtlich Tatsachenbeweis

*z.T. Beweisaufnahme auch v.A.w.*

Weitergehend ist der Verhandlungsgrundsatz im Rahmen der Beweisaufnahme durchbrochen.

21

Der Tatsachenbeweis durch Augenschein, Sachverständige, Urkunden und Parteivernehmung kann nicht nur von den Parteien angetreten werden, §§ 371, 402 ZPO i.V.m. §§ 373, 403, 424 S. 1 Nr. 2, 445 I, 447 ZPO.

Gem. §§ 144 I, 142 I, 143, 448 ZPO kann auch das Gericht eine solche Beweisaufnahme anordnen. Nach §§ 142 I S. 1 Alt. 2, 144 I S. 2 Alt. 2 ZPO kann sich die Anordnung auch gegen einen Dritten richten. Insoweit gilt also der Untersuchungsgrundsatz. Nur für den Zeugenbeweis als dem unsichersten Beweismittel fehlt es an einer entsprechenden Vorschrift; hier gilt also der Verhandlungsgrundsatz uneingeschränkt.

22

**hemmer-Methode: Haben Sie die genannten Vorschriften gelesen? In einer mündlichen Prüfung wurden die Kandidaten gefragt, wem die in § 373 ZPO geforderte Benennung der Zeugen und Bezeichnung der Tatsachen obliege. Zum Entsetzen des Prüfers waren sich (fast) alle Kandidaten einig, dies sei Aufgabe des Gerichts(!). Bei Kenntnis des Verhandlungsgrundsatzes wäre wohl keiner von ihnen zu diesem Ergebnis gelangt.**

## 4. Verhandlungsgrundsatz und richterliche Hinweispflicht

*richterliche Hinweispflicht*

Auch der Verhandlungsgrundsatz wird durch die richterliche Hinweispflicht gem. § 139 ZPO nicht eingeschränkt.

23